

## 67

USt

## Beitragseinnahmen eines Fitnessstudios nach dessen Schließung infolge der Corona-Krise

UStG §§ 1, 10

*Durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus können viele Dinge nicht mehr in Anspruch genommen werden. Für Sport- und Fitnessstudios zahlen viele Verbraucher ihre Monatsbeiträge weiter. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?*

### Sachverhalt

A betreibt als Einzelunternehmer ein Fitnessstudio. Wird es dem Studio aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), unmöglich Leistungen zu erbringen, so hat der Kunde nach den vertraglichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Beitragserstattung. Das Studio war wegen der Corona-Krise ab Mitte März 2020 geschlossen.

### Frage

1. Muss der Kunde trotz Schließung den Beitrag weiterbezahlen?
2. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Teil der Kunden für den Zeitraum der Schließung Beiträge weiterzahlt?

### Antwort

1. Der Kunde ist für die Zeit der Schließung von der Beitragspflicht befreit.
2. Mangels Leistungsaustausches entsteht keine Umsatzsteuer.

### Begründung

**Zu 1:** Da das Studio wegen der öffentlichen Beschränkungen nicht öffnen darf, verliert der Kunde damit seinen Anspruch, das Studio nutzen zu können (Fall der rechtlichen Unmöglichkeit i. S. des § 275 Abs. 1 BGB). Damit darf der Anbieter auch keine Bezahlung mehr verlangen. Mitglieder von Fitnessstudios sind also für die Zeit der Schließung von ihrer Beitragspflicht befreit.

*Keine Beitragspflicht ...*

**Zu 2:** Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist

*... und keine Umsatzsteuerpflicht*

alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll (§ 10 Abs. 1 UStG). Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>1</sup> liegt ein steuerbarer Umsatz nur dann vor, wenn zwischen der erbrachten Leistung und dem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wobei die gezahlten Beiträge die tatsächliche Gegenleistung für eine bestimmbare Leistung sind. Soweit eine Zahlung – wie hier – dagegen eine Art Entschädigung darstellt, ist sie kein Entgelt und damit kein Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. Umsatzsteuer auf Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen entsteht insoweit nicht.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Burkhard Weber, Westerbürg

**Anmerkung der Redaktion:** Die hier vertretene Auffassung dürfte nur für den Fall gelten, in dem kein Ersatz durch den Leistungserbringer angeboten wird. Falls das Fitnessstudio anbietet, die Vertragslaufzeit ohne besonderes Entgelt um die Ausfallzeit zu verlängern, werden die gezahlten Entgelte als Vorauszahlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG steuerpflichtig sein. ■

---

1 EuGH vom 18.07.2007 C-277/05 (HFR 2007 S. 1053); vgl. auch BGH vom 22.11.2007 VII ZR 83/05.